



**Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 160145 | 19091 Schwerin

An alle niedergelassenen und
ermächtigten Ärztinnen und Ärzte,
psychologische Psychotherapeuten
sowie Einrichtungen in
Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsdirektor

Ansprechpartner(in):

--

--

Telefon: 0385.7431.205

Fax: 0385.7431.102

eMail: gf@kvmv.de

www.kvmv.de

Ihre Zeichen: -

Unsere Zeichen / AZ: Hö

Ihre Nachricht vom: -

Datum: 28. Juli 2010

R U N D S C H R E I B E N - Nr. 11/2010

Protokollnotizen zur Arzneimittel-Richtgrößenvereinbarung 2010, zur Heilmittelvereinbarung 2010, zur Heilmittelrichtgrößenvereinbarung 2010 sowie zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr konnte die Möglichkeit der **Befreiung des einzelnen Arztes von der Richtgrößenprüfung** nach § 106 SGB V bei Arzneimitteln mit den Krankenkassen vereinbart werden. Sofern ein Arzt eine aut-idem Quote von 90 % (**nicht ankreuzen des aut-idem Feldes**) für den Zeitraum bis zum Jahresende 2010 erreicht, wird er von der gesamten Richtgrößenprüfung freigestellt.

Damit sollen mögliche Rabattvereinbarungen, die Krankenkassen mit Pharmaherstellern geschlossen haben, unterstützt werden. Die Apotheke erhält verstärkt die Möglichkeit, wirkstoffgleich zu substituieren. Wir bitten Sie, soweit medizinisch möglich, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Die Patienten werden durch entsprechende Informationen der Krankenkassen, die auch als Plakate in den Praxen ausgehängt werden können, informiert. Diese werden aktuell erstellt und sind in Kürze verfügbar.

In Bezug auf die Heilmittelverordnungen konnte vereinbart werden, dass **Heilmittelverordnungen „außerhalb des Regelfalls**, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, ... **nicht Bestandteil der Richtgrößenprüfung**“ sind.

Bis zur Genehmigung der Verordnung außerhalb des Regelfalls durch die Krankenkasse gilt, dass die Krankenkasse die Kosten der Verordnung zu tragen hat.

Viele Krankenkassen haben einen Verzicht auf die Genehmigung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls erklärt. Eine ausführliche Liste der Krankenkassen mit Genehmigungsverzicht von begründungspflichtigen Heilmittelverordnungen finden Sie auf unserer Homepage www.kvmv.de unter Arznei- und Heilmittel und hier unter Verordnungshinweise Heilmittel.

Darüber hinaus ist eine Veränderung der Handhabung bei der Verordnung der **häuslichen Krankenpflege** vereinbart worden:

1. Einbindung des Patienten oder Angehörigen

Soweit bei der Verordnung von häuslicher Krankenpflege eine Beurteilung, ob der Patient oder eine im Haushalt lebende Person die erforderliche Krankenpflege durchführen kann, nicht möglich ist, ist grundsätzlich das entsprechende Feld anzukreuzen. Darunter fallen folgende Maßnahmen der Krankenpflege:

- Blutzuckermessung,
- Medikamentengabe einschl. Augentropfen,
- An- und Ausziehen vom Kompressionsstrümpfen,
- Insulininjektionen,
- Medizinische Einreibungen.

In diesem Fall kann ein Teil der häuslichen Krankenpflege vom Patienten und /oder seinen Angehörigen selbst erbracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss sich der Patient zur Klärung an seine Krankenkasse wenden (s. a. Antrag auf der Rückseite des Muster 12).

2. Medikamentengabe

Bei der Verordnung der Leistung „Medikamentengabe“ bei Patienten ohne Pflegestufe sollte, soweit medizinisch vertretbar, vorrangig die Befüllung der Medikamentenbox („**herrichten**“) verordnet werden.

3. Anlegen und Wechseln von Wundverbänden

Soweit medizinisch vertretbar, ist das Anlegen und Wechseln von Verbänden **überwiegend einmal täglich** unter Berücksichtigung der klinischen Befunde und der Produktwahl zu verordnen.

Die Arznei- und Verbandmittelmittelvereinbarung 2010, die Arzneimittel-Richtgrößenvereinbarung 2010, die Heilmittelvereinbarung 2010 und die Heilmittelrichtgrößenvereinbarung 2010 werden wir Ihnen nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Rambow